

Projektauswahlgremium

GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung des Projektauswahlgremiums 2014-2020
der Region Innviertel – vom Inn zum Kobernaußerwald

**Geschäftsordnung des Projektauswahlgremiums (PAG)
zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie
der Region Innviertel – vom Inn zum Kobernaußerwald
für die LEADER Periode 2014-2020**

Vorbemerkung

Der Regionalverein Innviertel – vom Inn zum Kobernaußerwald richtet gestützt auf

- die EU-VO 1303/2013 Art. 32-35
- das Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020
- die Lokale Entwicklungsstrategie Innviertel – vom Inn zum Kobernaußerwald für die LEADER Periode 2014-2020 und
- den regionalen Kriterienkatalog *INN*critierium samt Projektauswahlprozess

mit folgenden Verfahrensregeln das Projektauswahlgremium (PAG) ein.

Artikel 1

Name und Zuständigkeit

- (1) Das Projektauswahlgremium trägt den Namen „Projektauswahlgremium zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie Innviertel – vom Inn zum Kobernaußerwald für die LEADER Periode 2014-2020“ – abgekürzt „PAG Innviertel“.
- (2) Seine räumliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die in der Lokalen Entwicklungsstrategie und den Vereinsstatuten festgelegten Mitgliedsgemeinden.

Artikel 2

Mitglieder, Vorsitz

- (1) Das Projektauswahlgremium ist ident mit dem Vereinsvorstand und besteht aus 19 Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt und enthoben werden.
- (2) Das Projektauswahlgremium setzt sich zusammen aus:
 - a. 9 VertreterInnen der öffentlichen Hand (Obmann/Obfrau, BürgermeisterIn, VizebürgermeisterIn, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann oder sein/ihr VertreterIn, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament)
 - b. 10 Repräsentanten der Zivilbevölkerung (zivile Personen, die weder von einer Gemeinde delegiert sind, noch im Auftrag der öffentlichen Hand handeln)
 - c. Im Projektauswahlgremium sind mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen.

- (3) Alle Mitglieder sind dem Obmann/der Obfrau namentlich zu benennen. Eine Namensliste mit allen derzeit gewählten Mitgliedern inklusive Aufschlüsselung des prozentuellen Anteils von öffentlichen Vertretern sowie weiblichen Personen findet sich im Anhang dieser Geschäftsordnung.
- (4) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/Stellvertreterin. Bei Verhinderung der Stellvertreter/Stellvertreterinnen obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Artikel 3 LAG Management

- (1) Das durch den Regionalverein in seiner Geschäftsstelle eingerichtete LAG Management unterstützt das Projektauswahlgremium und ist insbesondere für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Protokolle zu den Sitzungen, sowie die Begleitung der Projekte verantwortlich.

Artikel 4 Aufgaben

- (1) Das Projektauswahlgremium vergewissert sich, dass die lokale Entwicklungsstrategie effektiv und ordnungsgemäß umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang hat das Projektauswahlgremium im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a. die Entwicklung eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens für regionale Vorhaben und Maßnahmen im Sinne der Lokalen Entwicklungsstrategie,
 - b. das Ausarbeiten von objektiven Kriterien für die Projektauswahl, die Interessenskonflikte vermeiden, die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben und gewährleisten, dass mindestens 50% der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von PartnerInnen stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt
 - c. das Gewährleisten der Kohärenz bei der Projektauswahl mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Lokalen Entwicklungsstrategie durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorsätze dieser Strategie,
 - d. die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten, einschließlich der Festlegung von Auswahlkriterien,
 - e. die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung,
 - f. die Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel und des Fördersatzes,

- g. die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie,
- h. die Wahrnehmung gemeinsamer Entwicklungs- und Werbemaßnahmen,
- i. die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen.

Artikel 5 Arbeitsweise

(1) Das Projektauswahlverfahren der Region Innviertel – vom Inn zum Kobernaußerwald sieht einen 2-stufigen Prozess vor:

- a) In Stufe 1 erhält jedes PAG-Mitglied vom LAG-Management die für eine fundierte inhaltliche Bewertung erforderlichen, vollständigen Projektunterlagen (Projektantrag, Projektkonzept, ausgefüllter Projektleitfaden, Bewertungsformular) per Mail zugestellt. Jedes PAG-Mitglied hat nach Möglichkeit binnen 21 Tagen die Projektunterlagen zu sichten und die Projektbewertung vorzunehmen. Nach erfolgter inhaltlicher Bewertung anhand des geltenden Kriteriensystems retourniert das PAG-Mitglied seine Unterlagen an das LAG-Management.
- b) In Stufe 2 ermittelt das LAG-Management auf einem anonymisierten Übersichtblatt den Gesamtdurchschnitt in Prozent. In der darauf nächstfolgenden PAG-Sitzung wird das Projekt auf Grundlage des ermittelten Durchschnittswerts und etwaiger bis dahin eingeholter fachlicher Gutachten diskutiert und beschlossen oder abgelehnt.

Für alle die Projektauswahl betreffenden Arbeitsabläufe der PAG-Mitglieder ist jener Prozess anzuwenden, wie er im Kriterienkatalog *INN*criterium in der jeweils gültigen Fassung festgelegt ist.

- (2) Das Projektauswahlgremium tagt in nicht-öffentlicher Sitzung in der Regel zumindest einmal im Quartal zu festgelegten Terminen, bei Bedarf auch öfter. Ein entsprechender Sitzungsplan für das Folgejahr ergeht bis zum jeweiligen Jahresende an jedes PAG-Mitglied.
- (3) Das Projektauswahlgremium wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/In schriftlich einberufen
 - a. wenn dies der/die Vorsitzende für erforderlich hält,
 - b. so oft es die Geschäfte und Projekteinreichungen verlangen,
 - c. wenn dies mehr als die Hälfte der PAG-Mitglieder schriftlich verlangen.
- (4) Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle zumindest 14 Tage vor dem Sitzungstermin übermittelt. Wünsche für Ergänzungen zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben. Bei besonderer

Dringlichkeit kann von dieser Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden, doch ist die so einberufene Sitzung in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit beschränkt.

- (5) Die Beratungen und Bewertungsaktivitäten des Projektauswahlgremiums haben vertraulichen Charakter. Die TeilnehmerInnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (6) Über alle Sitzungen wird von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll erstellt und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern per E-Mail übermittelt.
- (7) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ergebnisprotokolls der Geschäftsstelle Wünsche für Protokollkorrekturen bekannt geben. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn von keinem Mitglied des Projektauswahlgremiums binnen dieser Frist schriftlich (auch per E-Mail) eine Äußerung dazu eingeht. Wird fristgemäß (auch per E-Mail) ein inhaltlicher Einwand erhoben, so entscheiden die Mitglieder des Projektauswahlgremiums in der nächsten PAG-Sitzung über die weitere Vorgangsweise.
- (8) Beschlüsse des Projektauswahlgremiums werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Obmann/der Obfrau aus Gründen der Transparenz anonymisiert und in angemessener Form veröffentlicht.

Artikel 6

Beschlussfassung

- (1) Das Projektauswahlgremium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wobei der/die Vorsitzende sicherstellen muss, dass zum Zeitpunkt der Abstimmung weder VertreterInnen der öffentlichen Hand noch andere einzelne Interessensgruppierungen mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sind. Ist dies bei einer Abstimmung der Fall, so wird die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren unter Einbeziehung aller PAG-Mitglieder innerhalb von 14 Tagen herbeigeführt. Weiters muss der/die Vorsitzende sicherstellen, dass das Stimmrecht zum Zeitpunkt der Abstimmung zumindest zu einem Drittel von Frauen im Projektauswahlgremium ausgeübt wird. Ist dies nicht der Fall, so wird auch hier die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren unter Einbeziehung aller Vorstandsmitglieder innerhalb von 14 Tagen herbeigeführt.
- (2) Das Projektauswahlgremium fasst seine Beschlüsse, wenn zumindest zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Das Stimmrecht im Projektauswahlgremium ist von seinen Mitgliedern persönlich auszuüben, eine Bevollmächtigung an andere Personen ist nicht möglich.
- (4) Dringliche Angelegenheiten können im schriftlichen Verfahren behandelt werden. Dieses Verfahren kann von jedem PAG-Mitglied im Sinne des Art. 2 Absatz (2) und von jedem/jeder Projektträger/in direkt beim Obmann/bei der Obfrau beantragt werden. Bei Annahme des Antrags

legt der Obmann/die Obfrau hierzu den Mitgliedern des Projektauswahlgremiums einen Entscheidungsentwurf vor, der mit einer genauen Begründung versehen sein muss. Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums können sich innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung dieser Unterlage zum Entscheidungsentwurf äußern. Der Vorschlag ist angenommen, wenn sich nicht ein Drittel der Mitglieder dagegen ausspricht. Nach Ablauf dieses schriftlichen Verfahrens setzt der Obmann/die Obfrau die Mitglieder des Projektauswahlgremiums über das Ergebnis in Kenntnis.

Artikel 7

Unvereinbarkeitsbestimmung

- (1) Mitglieder des Projektauswahlgremiums gelten als befangen und dürfen an Abstimmungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen
 - a) in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
 - b) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte eines Förderwerbers bestellt waren oder noch bestellt sind;
 - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Angehörige im Sinne dieser Geschäftsordnung sind der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie, die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder, Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie der eingetragene Partner.
- (3) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe/eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Das Projektauswahlgremium nimmt seine Tätigkeit mit der offiziellen Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie auf. Mit diesem Datum tritt auch diese Geschäftsordnung in Kraft.
- (2) Ansonsten endet die Tätigkeit des Projektauswahlgremiums mit dem Abschluss der Lokalen Entwicklungsstrategie. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

St. Georgen bei Obernberg/Inn, 9. April 2015

Der Vorsitzende